

Z 21/06 – 86,
Z 8/06 – 45,
Z 9/05 – 183

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über Anträge der Hutchison 3G Austria GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien und T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 117 Z 7 TKG 2003, in der Sitzung vom 29.10.2007 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

I. Spruch

A. Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15b, d/03, M 13b, d/06 und M 15e/03, M 13e/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile Austria GmbH („T-Mobile“) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 und Anhang 6b des Zusammenschaltungsvertrages vom 11.2.2003 zwischen Hutchison und T-Mobile lauten ab 1.8.2005 wie in den nachfolgenden Punkten dargestellt:

Die nachstehenden Regelungen sind befristet mit einer für die jeweilige Verfahrenspartei erlassenen Entscheidung in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die verfahrensgegenständlichen Leistungen der Fest- sowie Mobil-Terminierung:

Anhang 6 – Verrechnungsgrundsätze

Anhang 6 enthält die Verrechnungsgrundsätze für die einzelnen Verkehrsarten. Die nachfolgenden Anhänge 6a bis 6f enthalten die den Verkehrsarten entsprechenden Entgelte.

1. Peak-Off-Peak-Zeiten

- 1.1. Als "Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 1.2. Als "Off-Peak-Zeiten" gelten alle Zeiten von
 - Montag bis Freitag (werktags) von 00.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - Montag bis Freitag (werktags) von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2. Entgeltgrundsätze

Die Entgelte sind für die Zusammenschaltungspartner in der Funktion eines Festnetzbetreibers tageszeitabhängig, in allen anderen Fällen tageszeitunabhängig. Sämtliche Entgelte sind verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindungen.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege einer direkten Abrechnung zwischen den Parteien.

Im Falle von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Im Falle von originierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria an den jeweiligen Zusammenschaltungspartner als Dienstenetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der Telekom Austria zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällig gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Dienstenetzbetreiber an die Telekom Austria zu leisten.

Anhang 6a – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung ins Festnetz

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. Ust.

Kurzbezeichnung	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Verkehrsentsgelt pro Minute in €c	
		Peak	Off-Peak
V 5 _p	Transit im Netz des Ankernetzbetreibers Partei als QNB → Partei als NB _{Anker}	0,28	0,14
V 9 _{H3G-FN}	Terminierung regional (single tandem) T-Mobile → TA → Hutchison 3G (fest) Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Festnetz der Hutchison 3G - regional	1,28	0,71
V 9 _{TMA-FN}	Terminierung regional (single tandem) Hutchison → T-Mobile (fest) Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Festnetz der T-Mobile - regional	1,28	0,71
V 10 _{TMA-FN}	Terminierung national (double tandem) Hutchison → T-Mobile (fest) Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Festnetz der T-Mobile - national	1,28	0,71
V 10 _{H3G-FN}	Terminierung national (double tandem) T-Mobile → TA → Hutchison (fest) Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Festnetz der Hutchison - national	1,28	0,71

Anhang 6b – Verkehrsarten und Entgelte für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio

Anhang 6b enthält eine Auflistung jener Verkehrsarten, die für die Terminierung in Mobilnetze basierend auf den Trägerdiensten POTS und ISDN-Speech/3,1 kHz audio zur Anwendung kommen.

1. Verkehrsabhängige Zusammenschaltungsentgelte (Peak- und Off-Peak-Zeiten)

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt (Allgemeiner Teil, Pkt. 5.3)

Kurzbez	Verkehrsart / Verkehrsrichtung	EUR/100
V 25 _{H3G-MN}	Terminierung Mobilnetz T-Mobile → Hutchison Mobilnetz	1.8.2005 – 31.12.2005: 19,62
	Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Mobilnetz der Hutchison 3G	1.1.2006 – 30.6.2006: 17,79
		1.7.2006 – 31.12.2006: 15,95
		01.01.2007 - 30.06.2007: 13,90
		01.07.2007 - 31.12.2007: 11,86
		01.01.2008 - 30.06.2008: 9,81
		01.07.2008 - 31.12.2008: 7,76
		01.01.2009 - 30.06.2009: 5,72
V 25 _{TMA-MN}	Terminierung Mobilnetz Hutchison 3G → T-Mobile Mobilnetz	1.8.2005 – 31.10.2005: 13,18
	Terminierung vom Netz der Hutchison 3G in das Mobilnetz der T-Mobile	1.11.2005 – 31.12.2005: 12,66
		1.1.2006 – 30.6.2006: 11,66
		1.7.2006 – 31.12.2006: 10,66
		1.1.2007 – 30.06.2007: 9,45
		01.07.2007 - 31.12.2007: 8,23
		1.1.2008 – 30.6.2008: 7,02
		01.07.2008 - 31.12.2008: 5,80
	01.01.2009 - 30.06.2009: 5,72	

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelt in der Höhe von Cent 5,72 für beide Parteien.

2. Verbot des netzinternen Refiling

Wird der von einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei gesendete Verkehr nachweislich nicht als Zusammenschaltungsverkehr sondern als „netzinterner“ Verkehr (d.h. über SIM-Karten der jeweils anderen Vertragspartei) zugestellt, gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung und berechtigt die diesen Verkehr empfangende Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung.

Allfällige sonstige Ansprüche (insbesondere Schadenersatzforderungen, Rückforderungsansprüche) bleiben hierdurch unberührt.

B. Gemäß §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr. 70/2003 idgF (im Folgenden „TKG 2003“), iVm den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu M 15b, d/03, M 13b, d/06 und M 15e/03, M 13e/06 wird für die Zusammenschaltung des öffentlichen Kommunikationsnetzes der Hutchison 3G Austria GmbH („Hutchison“) mit dem öffentlichen Kommunikationsnetz der tele.ring Telekom Service GmbH (nunmehr T-Mobile) Folgendes angeordnet:

Anhang 6 des Zusammenschaltungsvertrages vom 5.2.2003 lautet ab 1.5.2005 bis 31.12.2006 wie in den nachfolgenden Punkten 1. bis 4. dargestellt:

Anhang 6

1. Zusammenschaltungsentgelte

Beträge in Eurocent (€c) pro Minute, exkl. USt

Kurzbezeichnung	Bezeichnung Verkehrsart / Verkehrsrichtung	Verkehrsentsgelt pro Minute (peak und off-peak) in €c
V 25H3G	Terminierung im Mobilnetz der Hutchison tele.ring (nunmehr T-Mobile) → Mobilnetz der Hutchison	1.5.2005 – 31.12.2005: 19,62 1.1.2006 – 30.6.2006: 17,79
	Terminierung vom Netz der tele.ring (nunmehr T-Mobile) in das Mobilnetz der Hutchison	1.7.2006 – 31.12.2006: 15,95
V 25TR	Terminierung im Mobilnetz der tele.ring (nunmehr T-Mobile) Hutchison → Mobilnetz der tele.ring (nunmehr T-Mobile)	1.5.2005 – 31.12.2005: 13,80 1.1.2006 – 30.4.2006: 12,80 1.5.2006 – 30.6.2006: 11,66
	Terminierung vom Netz der Hutchison in das Mobilnetz der tele.ring (nunmehr T-Mobile)	1.7.2006 – 31.12.2006: 10,66

2. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustandegekommenen Verbindung.

3. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Entgelte erfolgt im Weg der direkten Abrechnung zwischen den Parteien entsprechend dem allgemeinen Teil des Vertrages über die gegenseitige Verkehrsabwicklung.

Im Fall von terminierendem Transitverkehr, der über das Transitnetz der Telekom Austria (TA) an die jeweilige Partei als Zielnetzbetreiber weitergeleitet wird, hat das Transitentgelt und etwaige der TA zustehende Clearingentgelte (bzw. allfällige gleichwertige Entgelte) ausschließlich der Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber an die TA zu leisten.

4. Entgelte für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“

Die unter Punkt 1 angeordneten Entgelte gelten nicht für den Trägerdienst „64 kbit/s unrestricted“.

Sollte eine Partei diesen Trägerdienst im Rahmen des wechselseitigen Zusammenschaltungsverhältnisses nutzen wollen, so werden die Parteien ehestmöglich Verhandlungen über die diesbezüglichen Konditionen aufnehmen.

II. Begründung

A. Verfahrensablauf

Zu Z 21/06:

Hutchison 3G Austria GmbH (Hutchison) brachte am 8.11.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber T-Mobile Austria GmbH gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Erlassung von Anhängen betreffend „Verrechnungssätze“ (Anhang 6) und die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b) ab 1.12.2006.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Abs. 2 TKG 2003 weitergeleitet (Verfahren zu RVST 22/06). Eine einvernehmliche Lösung iSd § 121 Abs. 3 TKG 2003 konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 21/06).

Im Verfahren Z 21/06 übermittelten die Parteien verschiedene Schriftsätze.

Zu 8/06:

Weiters brachte Hutchison am 20.3.2006 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber T-Mobile gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein. Darin begehrt die antragstellende Gesellschaft die Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten entsprechend eines beiliegenden Anhangs 6. Die darin beantragten Entgelte sollen ab Rechtskraft der antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung wirksam werden. Begründend führt die Antragstellerin einen „Anpassungsbedarf bei den einschlägigen Entscheidungen der TKK“ sowie die „Wahrung der Rechtsposition der H3G“ an (Z 8/06-1, 2).

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet (Verfahren zu RVST 8/06); eine einvernehmliche Lösung konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzuführen war (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 8/06).

In weiterer Folge haben die Verfahrensparteien Stellungnahmen übermittelt.

Zu 9/05:

Die tele.ring Telekom Service GmbH („tele.ring“, nunmehr T-Mobile) brachte am 30.03.2005 einen Antrag auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gegenüber Hutchison 3G Austria GmbH gemäß § 50 Abs. 1 TKG 2003 bei der Telekom-Control-Kommission ein und beehrte die Anordnung von wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelten. Die Anordnung soll den Zeitraum 1.5.2005 bis 31.12.2006 erfassen.

Dieser Antrag wurde der RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weitergeleitet (Verfahren zu RVST 9/05); die Verfahrensparteien haben jeweils schriftlich und ausdrücklich auf die Durchführung einer Streitschlichtung vor der RTR-GmbH verzichtet (Z 9/05, ON 1, 2), weswegen das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortgeführt wurde (Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission zu Z 9/05).

Die Verfahrensparteien haben mehrfach Stellungnahmen übermittelt.

B. Festgestellter Sachverhalt

1. Status der Verfahrensparteien

Hutchison verfügt über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Ebenso verfügt T-Mobile über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (amtsbekannt).

Die tele.ring Telekom Service GmbH, FN 171112k des HG Wien, wurde nach Aufnahme eines Vermögensteils, nämlich des Betriebes „Telekom“, der T-Mobile Austria GmbH, FN 137742m des HG Wien, per 23.09.2006 ihrerseits in „T-Mobile Austria GmbH“ umfirmiert. Die (ursprüngliche) T-Mobile Austria GmbH, FN 137742m des HG Wien, wurde per 23.09.2006 in „T-Mobile Holding Austria GmbH“ umfirmiert.

2. Zur Marktbeherrschung der Verfahrensparteien

2.1. Zu Hutchison:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15e/03, M 13e/06 wurde festgestellt, dass Hutchison im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihrem betreiberindividuellen Markt für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). Hutchison wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

Hutchison hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die Hutchison für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der Hutchison, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebotenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der Hutchison erbracht werden.

Hutchison hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

Hutchison hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches

Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Hutchison“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 29.10.2004 bis 31.12.2005	Cent 19,62
Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 17,79
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 15,95
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 13,90
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 11,86
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 9,81
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 7,76
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 gestellt.

2.2. Zu T-Mobile:

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007 zu GZ M 15b,b/03, M 13b,b/06 wurde festgestellt, dass T-Mobile im hier verfahrensgegenständlichen Zeitraum über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 auf ihren betreiberindividuellen Märkten für Terminierung in öffentliche Mobiltelefonnetze verfügt (amtsbekannt). T-Mobile wurden dabei gemäß § 37 Abs. 2 TKG 2003 folgende spezifische Verpflichtungen auferlegt:

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf die Qualität der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die sie sich selber, verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen anderen Betreibern, einschließlich der mit ihr verbundenen, dieselben Bedingungen anzubieten, die sie verbundenen oder anderen Unternehmen bereitstellt.

T-Mobile hat gemäß § 38 TKG 2003 in Bezug auf den Preis der Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ unter den gleichen Umständen dieselben Bedingungen anderen Betreibern anzubieten, die T-Mobile für ihre eigenen Festnetzleistungen bereitstellt. Diese Verpflichtung gilt für jene Leistungen der T-Mobile, die mit Hilfe eines über die Luftschnittstelle angebundenen physischen ortsfesten Netzabschlusspunktes im öffentlichen Kommunikationsnetz der T-Mobile erbracht werden.

T-Mobile hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 ein Standardangebot betreffend „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ zu veröffentlichen.

T-Mobile hat gemäß § 41 Abs. 2 Z 9 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Mobiltelefonnetz betreffend die Leistung „Terminierung in ihr öffentliches Mobiltelefonnetz“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze auf Nachfrage zu gewährleisten.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der T-Mobile“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 29.10.2004 bis 31.10.2005	Cent 13,18
Vom 1.11.2005 bis 31.12.2005	Cent 12,66
Vom 1.1.2006 bis 30.6.2006	Cent 11,66
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 10,66
Vom 1.1.2007 bis 30.06.2007	Cent 9,45
Vom 1.7.2007 bis 31.12.2007	Cent 8,23
Vom 1.1.2008 bis 30.6.2008	Cent 7,02
Vom 1.7.2008 bis 31.12.2008	Cent 5,80
Vom 1.1.2009 bis 30.6.2009	Cent 5,72

Ab 01.07.2009 gilt bis zum Abschluss neuer einschlägiger Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 vorläufig ein maximales Entgelte in der Höhe von Cent 5,72.

Für die Zusammenschaltungsleistung „Terminierung in das öffentliche Mobiltelefonnetz der (damaligen) tele.ring Telekom Service GmbH“ gelten gemäß § 42 TKG 2003 für nachfolgend näher bezeichnete Zeiträume jeweils folgende maximalen Entgelte:

Vom 1.4.2005 bis 31.12.2005	Cent 13,80
Vom 1.1.2006 bis 30.4.2006	Cent 12,80
Vom 1.5.2006 bis 30.6.2006	Cent 11,66
Vom 1.7.2006 bis 31.12.2006	Cent 10,66

Die angeführten Beträge sind in Cent und ohne Umsatzsteuer. Die Entgelte sind tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zustandegekommene Verbindungen sind keine zusätzlichen Entgelte zu verrechnen. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

Den Verfahrensparteien wurden die sie jeweils betreffenden Bescheide gemäß § 37 TKG 2003 zugestellt.

3. Zum Stand der Zusammenschaltung der Netze der Verfahrensparteien sowie zur Nachfrage nach den verfahrensgegenständlichen Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen zwischen den Verfahrensparteien

a. Hutchison – T-Mobile (Z 21/06, Z 8/06):

Das Zusammenschungsverhältnis zwischen Hutchison und T-Mobile beruht im Wesentlichen auf einem Zusammenschungsvertrag vom 11.2.2003.

Mit Schreiben vom 7.4.2005 (Z 8/06, ON 1, Beilage ./1, ON 3) kündigte Hutchison Anhang 6 des Zusammenschungsvertrages vom 11.2.2003 mit Wirkung zum 31.7.2005 und wiederholte gleichzeitig ihre Nachfrage nach einem neuen Anhang betreffend Zusammenschaltungsentgelte (Z 8/06, ON 1, Beilagen ./1, 2, ON 3).

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 10.7.2006 zu Z 8/06 wurden Zusammenschaltungsentgelte ab 1.8.2005 bis Ende 2006 festgelegt, dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof behoben (amtsbekannt).

In weiterer folge brachte Hutchison den Wunsch der Anpassung der Entgelte ab 1.12.2006 zum Ausdruck (Z 21/06, ON 1, Beilage ./2). Verhandlungen zwischen den Parteien fanden nach der genannten Kündigung statt (Z 8/06, ON 1, Punkt 1.3, ON 3; Z 21/06, ON 1).

Seit 1.8.2005 existiert zwischen Hutchison und T-Mobile weder eine Vereinbarung über die wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte noch eine – einen Vertrag substituierende – Anordnung der Telekom-Control-Kommission (amtsbekannt).

b. Hutchison – tele.ring (nunmehr T-Mobile; Z 9/05):

Das Zusammenschaltungsverhältnis zwischen Hutchison und tele.ring beruht im Wesentlichen auf einem Zusammenschaltungsvertrag vom 5.2.2003.

Mit Schreiben vom 10.1.2005 (Z 9/05, ON 1, Beilage ./1) kündigte Hutchison den – die wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte regelnden – Anhang 6 des Vertrages zum 30.4.2005. Gleichzeitig hat Hutchison eine Abänderung der vereinbarten Mobilterminierungsentgelte nachgefragt (Z 9/05, ON 1, Beilage ./1).

Mit Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 19.12.2005 zu Z 9/05 wurden Zusammenschaltungsentgelte vom 1.5.2005 bis Ende 2006 festgelegt, dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof behoben (amtsbekannt).

Im Rahmen von Besprechung zwischen den Verfahrensparteien am 2.2.2005 sowie 16.3.2005 wurde über die Höhe der wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte verhandelt (Z 9/05, ON 1, Beilage ./B).

Seit 1.5.2005 existiert zwischen Hutchison und tele.ring weder eine Vereinbarung über die wechselseitigen Zusammenschaltungsentgelte noch eine – einen Vertrag substituierende – Anordnung der Telekom-Control-Kommission (amtsbekannt).

C. Beweiswürdigung

Die Nachfrage, der Ablauf der Verhandlungen sowie die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ergeben sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin (Z 21/06, ON 1, 3; Z 8/06, ON 1, 3). Die Nachfrage sowie die Verhandlungen werden von T-Mobile bestätigt (Z 21/06, ON 3) und von den Verfahrensparteien zu Z 9/06 wechselseitig bestätigt.

Die Stellung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie die Anwendbarkeit der spezifischen Verpflichtungen ergeben sich aus den genannten, die Verfahrensparteien betreffenden Bescheiden der Telekom-Control-Kommission gemäß § 37 TKG 2003 (amtsbekannt).

Amtsbekannt ist darüber hinaus der jeweilige Status der Verfahrensparteien als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze.

D. Rechtliche Beurteilung

1. Allgemeines

Gemäß § 48 Abs. 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde anrufen (§ 50 Abs. 1 TKG 2003). Voraussetzung dafür ist, dass eine

Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Da die Regulierungsbehörde lediglich subsidiär, sohin erst im Fall des Scheiterns der privatautonomen Verhandlungen angerufen werden kann, ist weiters Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw. keine – die nicht zustandegekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht.

Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung angeordnet werden, ersetzt die zu treffende, nicht zustandegekommene Vereinbarung (§ 121 Abs. 3 TKG 2003). Den Parteien steht es – so auch nach Erlass einer Anordnung – frei, eine anders lautende Vereinbarung, die den gegebenenfalls auferlegten spezifischen Verpflichtungen (§§ 37, 38ff TKG 2003) entspricht, zu treffen.

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 41, 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

3. Zum Streitschlichtungsverfahren

Anträge betreffend § 117 Z 7 TKG 2003 – sohin auch die gegenständlichen Anträge auf Zusammenschaltung – sind an die RTR-GmbH zur Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens weiterzuleiten. Die RTR-GmbH hat in diesen Fällen zu versuchen, binnen sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht herbeigeführt werden, weswegen die Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortgesetzt wurden.

4. Antragslegitimation

Nach § 50 Abs. 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen erfüllt.

5. Die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Festlegung der Zusammenschaltungsbedingungen

Wird die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen, ist es ihre gesetzliche Aufgabe, eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt; die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch VwGH Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003). Die Telekom-Control-Kommission wird durch §§ 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 iVm § 121 Abs. 3 TKG 2003 somit zu einer Entscheidung über die Bedingungen der Zusammenschaltung verpflichtet, sobald sie von einem

Kommunikationsnetzbetreiber mangels Einigung mit einem anderen Betreiber solcher Netze angerufen wird. Der Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu.

Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003).

Bei der Festlegung von Zusammenschaltungsbedingungen von Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht gemäß § 35 TKG 2003 verfügen, sind die – in einem Verfahren gemäß § 37 TKG 2003 – auferlegten spezifischen Verpflichtungen zu berücksichtigen: Die Verfahrensparteien wurden jeweils als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf den jeweiligen Vorleistungsmärkten „Terminierung in das individuelle öffentliche Mobiltelefonnetz“ iSd § 1 Z 15 TKMVO 2003 festgestellt. Ihnen wurden spezifische Verpflichtungen hinsichtlich der Mobil-Terminierungsleistung auferlegt. Im Rahmen der Festlegung von Bedingungen für die Leistung der Terminierung im Streitfall hat die Telekom-Control-Kommission auch den auferlegten spezifischen Verpflichtungen Rechnung zu tragen.

6. Zur Begründung der Anordnung

Die Anträge der Verfahrensparteien beziehen sich auf die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte (Anhang 6b) sowie Verrechnungsgrundsätze (Anhang 6). Unstrittig sind die Bedingungen der Verrechnungsgrundsätze, weswegen diese antragsgemäß angeordnet wurden. Eine diesbezügliche Begründung kann entfallen (§ 58 Abs. 2 AVG). Da die von Hutchison (zu Z 21/06) beantragte Teilung in einen Anhang betreffend Verrechnungsgrundsätze und Entgelte nachvollziehbar und unbedenklich erscheint sowie die Verständlichkeit einer Zusammenschaltungsvereinbarung erhöht bzw. deren Komplexität reduziert, wird dem diesbezüglichen Antrag der Hutchison gefolgt. Darüber hinaus spricht sich T-Mobile gegen diese Aufteilung nicht aus.

Die weiteren in Spruchpunkt A. vorgenommenen Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der wechselseitigen Festnetz-Zusammenschaltungsentgelte (Anhang 6a) sowie des Verbots des netzinternen Refilings (Anhang 6b, Punkt 2) gründen auf übereinstimmende Parteienanträge im Verfahren zu Z 8/06 (vgl. Stellungnahme der T-Mobile zu Z 8/06, ON 3, Punkt 5.3) bzw. hat Hutchison dem Gegenantrag der T-Mobile vom 26.1.2007 zu Z 21/06 (Punkt 6. des von T-Mobile begehrten Anhang 6) nicht widersprochen.

Im Folgenden werden daher lediglich jene Anordnungen begründet, über die zwischen den Parteien unterschiedliche Auffassungen herrschen:

a. Auf Grund der Kündigungen der Entgeltbestimmungen sowie der Aufhebung der Bescheide zu Z 8/06 und Z 9/05 durch den Verwaltungsgerichtshof besteht zwischen Hutchison und tele.ring (nunmehr T-Mobile) seit 1.5.2005 (Spruchpunkt B.) bzw. zwischen Hutchison und T-Mobile seit 1.8.2005 (Spruchpunkt A.) keine Regelung über die wechselseitigen Mobil-Terminierungsentgelte.

Nach den Bescheiden der Telekom-Control-Kommission vom 15.10.2007, M 15e/03, M 13e/06 (Hutchison) bzw. M 15b, d/03, M 13b, d/06 (T-Mobile und vormals tele.ring) haben die Parteien in den festgestellten Zeiträumen die festgestellten (Maximal-)Entgelte für Mobilterminierungsleistungen zur Anwendung zu bringen. Der Telekom-Control-Kommission ist weder bekannt noch wurde im Verfahren vorgebracht, dass eine der Verfahrensparteien die Mobil-Terminierung zu einem günstigeren als dem festgelegten Entgelt anderen Betreibern anbietet und somit auf der Grundlage der auferlegten Verpflichtung gemäß § 38 TKG 2003 auch im Verhältnis zur Verfah-

rensgegnerin anbieten müsste. Die Zusammenschaltungsentgelte werden daher auf der Basis der genannten Bescheide der Telekom-Control-Kommission für die antragsgegenständlichen Zeiträume ab 1.5.2005 bzw. 1.8.2005 dementsprechend angeordnet.

Vor diesem Hintergrund war den Begehren der Verfahrensparteien auf Festlegung anderer Entgelte nicht zu folgen.

Die genannten Bescheide wurden zum Akt genommen und die Parteien auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in diese ausdrücklich hingewiesen.

b. Zum Gegenantrag der T-Mobile (vom 26.1.2007) im Verfahren zu Z 21/06 auf Anordnung einer Regelung zur Kündigung des Entgeltanhangs (Punkt 5.1. des von T-Mobile begehrten Anhang 6) ist festzuhalten, dass die Telekom-Control-Kommission von der Anordnung einer Kündigungsmöglichkeit abgesehen hat, da sich eine solche bereits aus dem dem Anhang zu Grunde liegenden Zusammenschaltungsvertrag (Allgemeiner Teil) ergibt.

c. Der Beginn der Geltung dieser Anordnung gründet zum Einen darauf, dass mit diesen Zeitpunkten – 1.5.2005 bzw. 1.8.2005 – keine Vereinbarung vorliegt, die einer Anordnung der Telekom-Control-Kommission entgegensteht, und zum Anderen auf dem Antrag der T-Mobile (insb. Z 8/06, ON 15, Beilage ./2). Mit der vorgenommenen Festlegung von Entgelten als Essentialia einer Zusammenschaltungsbeziehung ab diesem Zeitpunkt wird eine Fortführung des Zusammenschungsverhältnisses ohne Unterbrechung gewährleistet.

Dem Begehren der Hutchison im Verfahren Z 8/06, die beantragten Entgelte „mit Wirksamkeit ab Rechtskraft der hier antragsgegenständlichen Zusammenschaltungsanordnung“ anzuordnen, wurde somit nicht gefolgt. Den Ausführungen der Hutchison (insb. Z 8/06, ON 13, Punkt 4) ist dabei wie folgt entgegen zu treten:

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere §§§ 48, 50, 121 Abs. 2 TKG 2003 – normieren nicht, dass die Telekom-Control-Kommission Zusammenschaltungsbedingungen lediglich ab Rechtskraft der Entscheidung anordnen dürfe; zum Wirkungsbeginn von Zusammenschaltungsbedingungen im Fall einer Anordnung enthalten diese Bestimmungen keinen Hinweis.

Die von Hutchison angeführten verfassungsrechtlichen Überlegungen, weswegen eine rückwirkende Anordnung nicht vorgenommen werden darf, können nämlich vor dem Hintergrund der zitierten Bestimmungen nicht überzeugen: Wie bereits ausgeführt, ist es Aufgabe der Telekom-Control-Kommission, nach Anrufung durch einen Betreiber eine Anordnung zu treffen, die die nicht zu Stande gekommene Vereinbarung ersetzt. Die Regulierungsbehörde wird als Schiedsrichter tätig und entscheidet über die Zusammenschaltung (siehe dazu auch Verwaltungsgerichtshof zur Zahl 2000/03/0377-6 vom 26.2.2003); weiters hat ein fairer Ausgleich der Interessen der beteiligten Parteien zu erfolgen (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof zur Zahl 2004/03/0151 vom 31.1.2005). Der angerufenen Telekom-Control-Kommission kommt eine Entscheidungspflicht zu. Bei der Entscheidungsfindung ist – ausgehend vom Vorbringen der Verfahrensparteien – eine Entscheidung zu treffen, die dem in § 1 TKG 2003 festgelegten Gesetzeszweck wie auch den in § 34 TKG 2003 angeführten Regulierungszielen bestmöglich entspricht. Dabei hat die Regulierungsbehörde den „Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren“ (§ 34 Abs. 1 S 2 TKG 2003) sowie gegebenenfalls auferlegte spezifische Verpflichtungen iSd §§ 38 TKG 2003 zu beachten.

Bereits vor dem Hintergrund der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes, dass ein fairer Interessenausgleich zwischen den Parteien stattzufinden hat, kann dem Begehren der Hutchison nicht näher getreten werden, dass eine rückwirkende Anordnung – gestützt auf überein-

stimmende Parteienanträge – lediglich bezüglich der Entgelte der T-Mobile, nicht jedoch betreffend die Entgelte der Hutchison vorgenommen werden möge (Z 8/06, ON 13, Seite 6).

Darüber kann die Telekom-Control-Kommission Bedingungen für die Zusammenschaltung festlegen, die auch im Rahmen einer privatautonomen Vereinbarung zustande gekommen wären, wobei diese Anordnung auf jene Inhalte beschränkt zu bleiben hat, die zur Erreichung des Zielles der Zusammenschaltungsanordnung geeignet und erforderlich ist (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs zur Zahl 2005/03/0200 vom 19.12.2005). Die Festlegung von Zusammenschaltungsentgelten ist als Essentialia einer Vereinbarung bzw. vertragsersetzenden Anordnung zweifellos „erforderlich“ (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.3.2004, Zl. 2002/03/064: „Die für die vertragstypischen Leistungen zu entrichtenden Entgelte sind Essentialia jedes Vertrages und müssen daher [] auch in einer behördlichen Anordnung, die nach dem Gesetz an die Stelle eine vertraglichen Vereinbarung treten soll, geregelt werden.“). Auch eine Anordnung von Entgelten, die sich als (teilweise) rückwirkend darstellt, kann vor dem Hintergrund des vertragsersetzenden Charakters einer Anordnung hoheitlich festgelegt werden, da dies auch im Rahmen der Privatautonomie möglich und zulässig ist.

Die Festlegung der in Spruchpunkt A. angeordneten Entgelte ab 1.8.2005 dient darüber hinaus dem Zweck, die ohne Zweifel im öffentlichen Interesse gelegene Einhaltung von spezifischen Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sicher zu stellen. Die Verfahrensparteien wurden als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht festgestellt und ihnen unter anderem eine Verpflichtung zu Nichtdiskriminierung sowie die Anwendung bestimmter (Maximal-)Entgelte auferlegt. Unter Verweis, dass im gegenständlichen Fall keine übereinstimmenden Anträge betreffend Wirksamkeitszeitpunkt (der Entgelte der Hutchison) vorliegen, kann sich das marktmächtige Unternehmen Hutchison nicht ihrer spezifischen Verpflichtungen entziehen. In diesem Zusammenhang soll auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zur Zahl 2000/03/0330 vom 8.9.2004 verwiesen werden, das eine rückwirkende Anordnung von Zusammenschaltungsbedingungen vor dem Hintergrund der (damals für Telekom Austria AG geltenden) Nichtdiskriminierungsverpflichtung gemäß § 34 TKG (1997) bejaht.

Soweit Hutchison möglicherweise vermeint, dass T-Mobile ihr Recht auf eine rückwirkende Anordnung von Zusammenschaltungsentgelten verwirkt hätte, da sie nicht früher die Telekom-Control-Kommission zur Streitschlichtung angerufen hätte, (die dann in weiterer Folge eine frühzeitigere Entgeltfestlegung ab Rechtskraft der Entscheidung vorgenommen hätte) soll festgehalten werden, dass eine solche Überlegung die gesetzlich gebotenen, ernsthaft zu führenden Verhandlungen konterkarieren würde. Zusammenschaltungsverhandlungen erweisen sich im Regelfall als komplex und erfordern einen hohen Abstimmungsbedarf im Unternehmen, weswegen solche Verhandlungen regelmäßig auch mehrere Wochen dauern können. Hätten nun die Zusammenschaltungspartner keine Möglichkeit, eine Anordnung für den Zeitraum der Verhandlungen zu erlangen, wäre kein Zusammenschaltungspartner (mehr) gewillt, ernsthafte Verhandlungen zu führen, die über das gesetzliche Minimalerfordernis iSd § 50 Abs. 1 TKG 2003 hinausgehen.

d. Die Befristung der gegenständlichen Anordnung zu Spruchpunkt A. gründet auf § 37 Abs. 1 TKG 2003, wonach die Regulierungsbehörde von Amts wegen „in regelmäßigen Abständen, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren“ eine Analyse der durch die Verordnung gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 festgelegten relevanten Märkte durchzuführen hat. Gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 ist auch diese Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

§ 37 Abs. 2 und 3 TKG 2003 ist zu entnehmen, dass die Festlegungen betreffend beträchtliche Marktmacht sowie die auferlegten spezifischen Verpflichtungen bis zum Abschluss eines neuerlichen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 aufrecht sind.

Die Telekom-Control-Kommission geht davon aus, dass die Ergebnisse eines neuerlichen Verfahrens gemäß § 37 TKG 2003 betreffend die gegenständlichen Märkte bis Mitte 2009 abgeschlossen sein werden.

Die Befristung der zwischen der damaligen tele.ring und Hutchison unter Spruchpunkt B. angeordneten Entgelte (Z 9/05) gründet auf Parteienantrag (Z 9/05-1).

7. Kein Erfordernis eines Verfahrens gemäß §§ 128f TKG 2003

Gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde interessierten Personen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu gewähren, zum Entwurf von Vollziehungshandlungen gemäß TKG 2003, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden, Stellung zu nehmen („Konsultation“). Nach § 129 TKG 2003 sind Entwürfe von Vollziehungshandlungen gemäß § 128 TKG 2003 unter bestimmten Voraussetzungen der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Verfügung zu stellen („Koordination“).

In Anbetracht der Tatsache, dass der gegenständliche Bescheid lediglich Verpflichtungen der Verfahrensparteien untereinander festlegt und diese Verpflichtungen sowohl national als auch EU-weit bereits konsultiert wurden (Konsultationen zu M 15a-e/03, M 13a-e/06 der Telekom-Control-Kommission), ist entgegen der im Antrag der Hutchison vom 22.10.2007 geäußerten Meinung nicht davon auszugehen, dass die nach § 128 Abs. 1 TKG 2003 geforderten beträchtlichen Auswirkungen vorliegen. Dem Antrag der Hutchison vom 22.10.2007 auf Durchführung eines Konsultationsverfahrens wurde daher nicht gefolgt. Auch Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind nicht zu erwarten, so dass auch ein Verfahren nach § 129 TKG 2003 nicht durchzuführen ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 121 Abs. 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wobei jeweils eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 180,- zu entrichten ist. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 29.10.2007

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann

ZV:

- Hutchison 3G Austria GmbH, z. Hd. Rechtsanwalt Mag. Dr. Bertram Burtscher, Seilergasse 16, 1010 Wien per Telefax und Post
- T-Mobile Austria GmbH, z. Hd. Dr. Klaus Steinmaurer, Rennweg 97-99, 1030 Wien per Telefax und Post